

# SATZUNG

d e r

## **"Schützengesellschaft Fortuna Röttingen e.V."**

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

- 1) Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Fortuna Röttingen".
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3) Der Sitz des Vereins in Röttingen.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Ochsenfurt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Die Schützengesellschaft Fortuna Röttingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Schützengesellschaft Fortuna Röttingen e.V. ist die Förderung des Schießsports.
- 3) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen,
  - Abhalten eines geordneten Schießbetriebs,
  - Errichtung und Erhaltung der Schießsportanlagen,
  - Teilnahme an Verbands- bzw. Gauschießrunden,
  - Ausrichten von Turnieren und Wettkämpfen,
  - Heranführen von Jugendlichen an den Schießsport und Leistungsschießsport.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6) Der Verein ist Mitglied des "Deutschen Schützenbundes" und des "Bayerischen Sportschützenbundes" und anerkennt deren Statuten.

### **§ 3 Vereinsstruktur**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind aktive volljährige Mitglieder und jugendliche Mitglieder.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins.  
Sie unterstützen den Verein durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags (passive Mitglieder).
- 4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 4 Mitgliederrechte und –pflichten**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag grundsätzlich nicht erhoben. Ausnahmen hiervon kann die Vorstandschaft nach billigem Ermessen bestimmen.

- 2) Den Anweisungen der Vorstandschaft bzw. deren Beauftragten sind von jedem Mitglied Folge zu leisten.  
Weiter sind die Mitglieder verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.  
Alle Mitglieder, auch die Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Jeder Wohnortwechsel ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag hin, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, die Vorstandschaft.
- 3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.  
Auf Wunsch wird gegen Erstattung des Selbstkostenpreises eine Satzung ausgehändigt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person

b) Austritt;

Der Austritt kann nur bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.11. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

c) Ausschluss;

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

c<sub>a</sub>) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

c<sub>b</sub>) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge, Geschäftsjahr, Mittel des Vereins**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen; er wird am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.
- 2) Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Für die Beitragszahlung ist das bankübliche Abbuchungsverfahren vorgesehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Möglichkeit eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen hiervon können von der Vorstandschaft zugelassen werden.
- 4) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe der Schützengesellschaft Fortuna Röttingen e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Vorstandschaft.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung.
- 2) Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Röttingen. Die außerhalb der VG Röttingen wohnhaften Mitglieder werden darüber hinaus auch schriftlich eingeladen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung (Gegenstand der Beschlussfassung) enthalten.
- 3) Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 4) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen eingereicht werden.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstands und der Vorstandschaft,
  - b) die Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,  
Diese haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Vorstandschaft und der Vorstand sind verpflichtet, den Kassenprüfern gegenüber alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

- d) die Abberufung der Vorstandschaft und des Vorstands, Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand und eine neue Vorstandschaft gewählt werden.
  - e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 12 dieser Satzung);
  - f) die ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 13 dieser Satzung);
  - h) die Festsetzung der Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr (s. § 7 dieser Satzung);
  - i) Entscheidung über die Mitgliedschaft (s. § 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 c dieser Satzung);
  - k) die Bestimmung von Ehrenmitgliedern (s. § 3 Abs. 4 dieser Satzung);
  - l) die Berufung von Ausschüssen bei Bedarf.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen mit Ergebnissen und Wahlannahmeerklärung.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
  - der 1. Vorsitzende (1. Schützenmeister) und
  - der 2. Vorsitzende (2. Schützenmeister).

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann Vertretungsbefugnis hat, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 3) Im übrigen gelten darüber hinaus die für die "Vorstandschaft" getroffenen Bestimmungen (s. § 11 dieser Satzung).

## **§ 11 Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
  - a) Vorstand (s. § 10 dieser Satzung), dem
  - b) Kassier (Schatzmeister), dem
  - c) Schriftführer, dem
  - d) Sportleiter und dem
  - e) Jugendleiter.
- 2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
- 3) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins.  
Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 4) Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.  
Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch die verbleibende Vorstandschaft ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

- 5) Verschiedene Ämter der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Die Vorstandschaft befasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 7) Dem Kassier obliegt die Kassenführung. Er führt die Bücher und ist auch für die ordnungsgemäße Verwahrung der Kassenunterlagen verantwortlich.
- 8) Der Schriftführer führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen der Vorstandschaft. Darüber hinaus unterstützt er die Vorstandschaft bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten.
- 9) Der Sportleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebs verantwortlich.
- 10) Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Schützenjugend zuständig. Er wird von den Jugendlichen gewählt.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit<sup>t</sup> von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.  
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Röttingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.04.1967 beschlossen und am 18.12.1967 in das Vereinsregister eingetragen. Sie wurde am 08.04.1972 und am 17.01.1975 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 31. 3. 90 wurde die Änderung und völlige Neufassung der Satzung in der nunmehr vorliegenden Form beschlossen.

1. .... *Ulla Nisch* .....
2. .... *Horn Feiner* .....
3. .... *Bridgette Oplenter* .....
4. .... *Hanna Klau* .....
5. .... *In. K. u.* .....
6. .... *Rainer Kl* .....
7. .... *Anton Rung* .....
8. .... *Ulrich J. K.* .....
9. .... *Pauli B.* .....
10. .... *Elke Feld* .....